

Gesetz über Partnerschaftsunternehmen der Volksrepublik China

Einführung und Übersetzung

Christian Hendrik Jahn/
Dominik Kaspar, Nanjing

Einleitung

Der Ständige Ausschuß des 8. Nationalen Volkskongresses (NVK) hat auf seiner 24. Sitzung am 23.02.1997 das „Gesetz über Partnerschaftsunternehmen der VR China“ (*Zhonghua Renmin Gongheguo hehuo qiye fa*) verabschiedet.¹ Es ist seit dem 01.08.1997 in Kraft. Es enthält neun Kapitel mit insgesamt 78 Artikeln. Die neun Kapitel umfassen allgemeine Vorschriften, die Gründung des Partnerschaftsunternehmens, sein Vermögen, die Beziehungen zu Dritten, Eintritt in und Austritt aus dem Partnerschaftsunternehmen, Auflösung und Liquidation, rechtliche Verantwortlichkeiten und zusätzliche Vorschriften.

In Art. 2 des Partnerschaftsunternehmensgesetzes² werden Partnerschaftsunternehmen als gewinnorientierte Organisationen definiert, die durch eine von allen Partnern geschlossene Partnerschaftvereinbarung auf dem Gebiet der VR China errichtet worden sind, mit gemeinsamer Finanzierung, partnerschaftlicher Bewirtschaftung, gemeinsamem Genuß von Profit und Nutzen, gemeinsamer Risikotragung und unbegrenzter gesamtschuldnerischer Haftung gegenüber den Schulden des Partnerschaftsunternehmens. Damit entspricht das Partnerschaftsunternehmen im wesentlichen der OHG im deutschen Recht (§§105 ff HGB).

Vor Erlass des Partnerschaftsunternehmensgesetzes waren alleinige Rechtsgrundlage für die Partnerschaftsunternehmen die Art. 30-35 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“ (*minfa tongze*)³ (im folgenden abgekürzt AGZ). Grund für den Erlass des neuen Partnerschaftsunternehmensgesetzes war die rasche wirtschaftliche Entwicklung der VR China seit Beginn der Öffnungspolitik. Bis Ende 1995 gab es schon 120.000 Partnerschaftsunternehmen. Die Bestimmungen in den

Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts regelten das Recht der Partnerschaftsunternehmen jedoch unzureichend. Als Folge daraus erreichten viele Partnerschaftsunternehmen nicht den für einen ungehinderten Ablauf des Betriebes nötigen Standard. Weiterhin waren die Rechte und Pflichten der Partner und die rechtlichen Verantwortlichkeiten nicht eindeutig genug festgelegt. Ein weiterer Grund war die Tatsache, daß nach Erlass der schwer zu regelnden Materie des Gesellschaftsgesetzes (GmbH und AG)⁴ die Regelung des Partnerschaftsunternehmensgesetzes für den Gesetzgeber keine großen Schwierigkeiten bereitete, da die Struktur des Partnerschaftsunternehmens der der GmbH und der AG in vielen Bereichen gleiche.⁵

Allgemeine Vorschriften (Art. 1-7)

Grundlage für die Gründung von Partnerschaftsunternehmen ist eine Partnerschaftvereinbarung. Sie ist von allen Partnern nach den Prinzipien Freiwilligkeit (*ziyuan*), Gleichheit (*pingdeng*), Gerechtigkeit (*gongping*) und Treu und Glauben (*chengshi xinyong*)⁶ (Art. 4) einstimmig und schriftlich zu beschließen (Art. 3). Diese vier Prinzipien werden allerdings nicht näher ausgeführt, so daß beispielsweise offenbleibt, welche Konsequenzen ein derartiger Verstoß mit sich bringt. Denkbar wäre die Nichtigkeit der Partnerschaftvereinbarung *ex tunc*, aber auch die Änderung der beanstandeten Klauseln durch die Gerichte.⁷

Dieses Gesetz regelt lediglich Organisationen mit unbegrenzter gesamtschuldnerischer Haftung. Die Gründung eines Partnerschaftsunternehmens mit begrenzter Haftung (*youxian zeren*) ist nicht zulässig (Art. 5). Verwendet ein Unternehmen entgegen Art. 5 die Begriffe *youxian* (beschränkt) oder *youxian zeren* (beschränkte Haftung) in dem Namen des Unternehmens, droht nach Art. 66 eine Geldbuße von bis zu 2.000 RMB.

In einem ersten Entwurf war noch die Aufnahme von beschränkt haftenden Organisationen vorgesehen. Sie wurde jedoch mit dem Hinweis gestrichen, daß die gemeinsame Regelung von unbegrenzt und begrenzt haftenden Unternehmen sehr aufwendig sei, das Ausland diese im allgemeinen auch getrennt regle und außerdem China bisher noch keine Erfahrung mit der Registrierung von beschränkt haftenden Partnerschaftsunternehmen habe.⁸ Das Partnerschaftsunternehmensgesetz unterscheidet sich hierin auch von der entsprechenden „Verordnung der Sonderwirtschaftszone Shenzhen über Partnerschaften“ (*Shenzhen jingji tequ hehuo tiaoli*) vom 01.05.1994,⁹ die ausdrücklich auch begrenzt haftende Partnerschaften zuläßt (Art. 2 der Verordnung).

¹ *Fazhi Ribao* (FZRB) vom 24.2.1997, (Nr. 4212) S. 3; *Renmin Ribao* (RMRB) vom 24.2.1997, S. 8; *Quanguo Renmin Daibiao Dahui Changwu Weiyuanhui Gongbao* (WHY GB) 1997, Nr. 1, S. 1-11, *Renmin Fayuan Gongbao* (RMFY GB) 1997, 4. Quartal, S. 111; CLP 1997, Nr. 3, S. 21-39 (engl.-chin.) mit Anmerkungen von Andrew Halper u.a.

² Artikel ohne Gesetzesangaben sind im folgenden ausschließlich solche des Partnerschaftsunternehmensgesetzes.

³ GWY GB 1986, Nr. 12, S. 371-393; deutsch in Münzel, *Chinas Recht*, 12.4.1986.

⁴ „Gesellschaftsgesetz der VR China“ (*gongsi fa*) vom 1.7.1994, FZRB vom 31.12.1993, S. 2, 3, 5; RMRB vom 31.12.1993; GWY GB 1993, Nr. 30, S. 1414 ff.; RMFY GB 1994, 1. Quartal, S. 1 ff.; Einführung mit deutscher Übersetzung: Steinmann/Thümmel/Zhang, *Kapitalgesellschaften in China*, Hamburg 1995.

⁵ So Huang Yicheng, WYH GB 1997, Nr. 1, S. 11, 12.

⁶ Zum Grundsatz von Treu und Glauben in den AGZ: Tetz, Stefanie, *Abschluß und Wirksamkeit von Verträgen in der Volksrepublik China*, Hamburg 1994, S. 75f.

⁷ S.a. Halper in CLP 1997, Nr. 3, S. 21.

⁸ Li Yining, WYH GB 1997, Nr. 1, S. 18.

⁹ CLP 1994, Nr. 6, S. 29-38 (engl.-chin.) mit Anmerkungen von Vivienne Bath.

Fraglich ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf ausländische Personen, da diese im Gesetzestext keine Erwähnung finden. Nach Art. 2 müssen Partnerschaftsunternehmen lediglich auf chinesischem Gebiet gegründet worden sein. Gemäß Art. 9 wird dazu die volle Zivilrechtsfähigkeit benötigt. Diese ist für natürliche Personen (*ziran ren*) nach den AGZ auf Bürger (*gongmin*) beschränkt (Art. 9 AGZ). Art. 8 II AGZ besagt aber, daß grundsätzlich die auf chinesische Bürger bezüglichen Bestimmungen auch auf im Gebiet der VR China befindliche Ausländer angewandt werden. Außerdem erkennt das Oberste Volksgericht in seinen für die Gesetzesauslegung bedeutenden Ansichten (*yidian*) zur Auslegung der AGZ die Zivilrechtsfähigkeit für Ausländer, die sich auf dem Gebiet der VR China wirtschaftlich betätigen, an.¹⁰ Das Partnerschaftsunternehmensgesetz müßte danach auch auf ausländische natürliche Personen anwendbar sein.¹¹

Volle Zivilrechtsfähigkeit besitzen auch Unternehmen mit ausländischer Beteiligung wie Equity Joint-Ventures, Co-operative Joint-Ventures und Wholly Foreign-Owned Enterprises, die allesamt chinesische juristische Unternehmenspersonen (*qiye faren*) sind. Deren Beteiligung an einem Partnerschaftsunternehmen wäre demnach theoretisch denkbar.

Unklar ist aber auch, ob juristische Personen überhaupt Partner eines Partnerschaftsunternehmens werden können, sei es in einer Partnerschaft von ausschließlich juristischen Personen oder sei es mit natürlichen Personen gemeinsam. Während in den AGZ zwischen Partnerschaften von Einzelpersonen (*geren hehuo*; Art. 30-35 AGZ) und verbundenen Betrieben (*lianying*; Art. 51-53 AGZ) getrennt wurde, wird in dem neuen Partnerschaftsgesetz lediglich der neutrale Begriff Partnerschaftsunternehmen (*hehuo qiye*) verwendet. Der Gesetzestext klärt diese Frage auch nicht. Hinweise auf eine Beschränkung auf natürliche Personen finden sich in Art. 49, in dem unter anderem als Austrittsgründe der Tod oder die rechtliche Todeserklärung des Partners oder dessen Unvermögen, seine privaten (*geren*) Schulden zu bezahlen, erwähnt werden, nicht jedoch vergleichbare Fälle hinsichtlich juristischer Personen, wie etwa die Auflösung oder der Konkurs. Ähnliches gilt für Art. 51 in bezug auf die Erbfolge.¹²

Diskutiert worden ist auch, ob staatseigene Betriebe, ebenfalls juristische Personen, Partnerschaftsunternehmen gründen dürfen. Der Pekinger Wirtschaftsprofessor und stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses des Nationalen Volkskongresses Li Yining hat dies in seinem Bericht vom 19.02.1997 über die Ergebnisse der Gesetzesdiskussion mit Hinweis auf Art. 8 Nr.1 abgelehnt,¹³ der für die Registrierung eines Unternehmens zwei oder mehr Partner verlangt, die alle unbegrenzt haften. Staatsbetriebe seien, wie alle anderen beschränkt haftenden Unternehmen, nicht berechtigt, Partner eines Partnerschaftsunternehmens zu werden. Alle juristischen Personen in China besitzen begrenzte Haftung, so daß juristische Personen sich nicht an Partnerschaftsunterneh-

men beteiligen könnten. Folgerichtig könnten auch keine ausländischen Unternehmen Partner werden.

Es gibt aber Stimmen, die eine Beteiligung begrenzt haftender Gesellschaften an den Partnerschaftsunternehmen für zulässig erachten.¹⁴ Genaugenommen besagt Art. 8 Nr. 1 lediglich, daß die Haftung innerhalb des Partnerschaftsunternehmens unbegrenzt sein solle. Eine solche bezüglich des Partnerschaftsunternehmens unbegrenzte Haftung könnte aber, wie im deutschen Recht auch,¹⁵ eine nur beschränkt haftende Gesellschaft übernehmen.

Festzuhalten bleibt, daß der Gesetzgeber wohl lediglich Partnerschaften von natürlichen Personen regeln wollte. Der Gesetzeswortlaut ist allerdings auch weitergehend auslegbar. Ob sich ausländische Unternehmen oder juristische Personen überhaupt an Partnerschaftsunternehmen beteiligen können, ist daher eine Frage, die die juristische Lehre und Praxis in den nächsten Jahren zu entscheiden hat.

Die im ersten Entwurf noch vorgesehene Aufnahme von Partnerschaften von Rechtsanwälten, Ärzten, Architekten etc. in dieses Gesetz wurde im Laufe der Diskussion wieder gestrichen.¹⁶

Die Gründung des Partnerschaftsunternehmens (Art. 8-18)

Zur Finanzierung des Partnerschaftsunternehmens müssen von allen Partnern Einlagen erbracht werden. Als Einlagen können Geld, Naturalien, Bodennutzungsrechte,¹⁷ geistiges Eigentum, sonstige Eigentumsrechte und nach einstimmiger Zustimmung durch die anderen Partner auch Arbeitsleistung eingebracht werden (Art. 11). Die Zulässigkeit der Einbringung von Bodennutzungsrechten stellt eine Neuerung im Vergleich zu der Regelung in Art. 30 AGZ dar.

Art. 13 Abs.1 beschreibt, was in der Partnerschaftsvereinbarung im einzelnen festzulegen ist. Dazu gehören unter anderem auch der Geschäftszweck und der Geschäftsrahmen (*jinying fanwei*) des Unternehmens¹⁸ und die Verantwortlichkeiten bei Vertragsbruch. Nach Art. 13 Abs.2 können die Geschäftsdauer und Art und Weise der Streitbeilegung festgelegt werden. Zu beachten ist, daß die Festlegung oder Nichtfestlegung der Geschäftsdauer in den Art. 46, 47 unterschiedliche Rechtsfolgen für den Austritt der Partner nach sich ziehen.

In Art. 14 Abs.1 werden als Voraussetzung für die Gültigkeit der Partnerschaftsvereinbarung die Unterschrift (*qianming*) aller Partner und die Besiegelung (*gaizhang*) durch alle Partner genannt. Der chinesische Gesetzestext läßt offen, ob beides erfolgen muß oder ob eventuell eine Unterzeichnungsform ausreicht. Für die zweite Alternative spricht, daß es in Art. 7 des chinesischen Wechsel- und Scheckgesetzes¹⁹ bezüglich der Ausstellung von Wechseln

¹⁴So z.B. Zhang Chun, Professor der juristischen Fakultät der Universität Nanjing, in einem privaten Gespräch.

¹⁵S. zur Regelung von Beteiligungen begrenzt haftender Gesellschaften an der OHG: Baumbach/Hopt, *HGB*, 29. Aufl., München 1995, §105 Rn. 28 m.w.N.

¹⁶Li Yining, WYH GB1997, Nr.1, S. 19.

¹⁷Zu Bodennutzungsrechten: Thümmel, Martin, *Bodenordnung und Immobilienrecht in der Volksrepublik China*, Hamburg 1995.

¹⁸S. zur Bedeutung des Geschäftsrahmens: St/Th/ZH, a.a.O., S. 61 ff.; Tetz, Stefanie, a.a.O., S. 173 f.

¹⁹Wechsel- und Scheckgesetz der VR China (*piaojia fa*), FZRB vom 14.5.1995, S. 2; RMFY GB 1995, 2. Quartal; S. 51; *China*

¹⁰Lin Zhun (Hrsg.), *Xinbian changyong sifa jieshi shouce* (Neues Handbuch oft gebrauchter gerichtlicher Auslegungen), Beijing 1996, S. 395.

¹¹Die volle Zivilrechtsfähigkeit strikt auf Bürger beschränkend: Halper in CLP 1997, Nr. 3, S. 23.

¹²S. dazu Halper in CLP 1997, Nr. 3, S. 20 f.

¹³Li Yining, WYH GB 1997, Nr. 1, S. 18.

ausdrücklich derart geregelt ist, daß für natürliche Personen die bloße Unterschrift oder Besiegelung genügt (Abs. 1), während juristische Personen den Wechsel sowohl unterschreiben als auch stempeln müssen. Für natürliche Personen reicht daher wahrscheinlich eine der beiden Unterzeichnungsformen aus.²⁰

Nach Art. 15 muß die Registrierung der Gründung des Unternehmens bei einer der für die Registrierung von Unternehmen zuständigen Behörden beantragt werden. Diese sind lokale Ämter der Verwaltungsbehörde für Industrie und Handel des Staatsrates²¹. Das bestimmt Art. 4 der am 19.11.1997 erlassenen und am 26.11.1997 in Kraft getretenen „Methode zur Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“ (*hehuo qiye dengji guanli banfa*)²². Die Methode regelt auch weitere Punkte der Registrierung wie Fristen, Ausstellen der Geschäftslizenz oder Gründung von Zweigstellen (Art. 16 ff. i.V.m. Art. 9 ff. der Methode).

Vermögen des Partnerschaftsunternehmens (Art. 19-24)

Vermögen des Unternehmens sind die Einlagen der Partner und die erwirtschafteten Gewinne des Unternehmens (Art. 19). Es wird von allen Partnern gemeinsam verwaltet und genutzt. Das Vermögen darf vor der Liquidation grundsätzlich nicht gespalten werden. Eine Ausnahme ist z.B. der Austritt eines Partners (Art. 52). Verfügt ein Partner vor der Liquidation eigenmächtig über Vermögen des Partnerschaftsunternehmens, so ist gemäß Art. 20 der gutgläubige Dritte (*shanyi disan ren*) nicht zur Herausgabe verpflichtet. Dies entspricht in etwa der Gutgläubensregelung des deutschen Rechts in §932 BGB.

Die Artikel 21 ff. befassen sich mit der Abtretung von Vermögensanteilen an dem Partnerschaftsunternehmen untereinander oder an Dritte. Ein Dritter wird mit Erwerb der Vermögensanteile unmittelbar Partner des Partnerschaftsunternehmens (Art. 23).

Geschäftsführung des Partnerschaftsunternehmens (Art. 25-37)

Die Geschäftsführung wird genauso wie bei der OHG im deutschen Recht (§114 HGB) grundsätzlich von allen Partnern gemeinschaftlich ausgeübt (Art. 25 Abs.1). Wird sie in der Partnerschaftsvereinbarung oder durch Beschluß einem oder mehreren Partnern anvertraut, so sind die anderen Partner von der Geschäftsführung ausgeschlossen (Art. 26).²³ Die die Geschäftsführung ausübenden Partner vertreten das Partnerschaftsunternehmen nach außen hin (Art. 25 Abs.2).

Ähnlich wie bei der OHG im deutschen Recht (§118 HGB) haben die von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Partner das Recht, die Geschäftsführer zu kontrollieren

aktuell, Januar 1996, S. 83-91 (deutsche Übersetzung) mit Anmerkungen von Andreas Rasner.

²⁰Mit „und“ allerdings übersetzt bei: Halper in CLP 1997, Nr. 3, S. 27; für Gesellschaftsverträge bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Steinmann, Thümmel, Zhang, a.a.O., S. 106 (Art. 22 GesellG).

²¹Engl.: State Administration for Industry and Commerce (SAIC).

²²FZRB vom 27.11.1997; S. 2; GWY GB 1997, Nr. 36, S. 1557-1561.

²³Ähnlich im deutschen Recht §114 II HGB.

ren und die Unternehmenslage bezüglich der Geschäftsführung zu überprüfen (Art. 26 Abs.2). Partner, die die Geschäftsführung innehaben, haften bei Überschreiten ihrer Vollmacht (Vertreter ohne Vertretungsmacht) auf Schadensersatz (Art. 69). Für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal gilt dies gemäß Art. 35 Abs.2 nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensherbeiführung. Partner ohne Geschäftsführungsbefugnis haften bei eigenmächtigem Handeln gemäß Art. 70 auf Schadensersatz.

Beziehungen zu Dritten (Art. 38-43)

Im Außenverhältnis hat das Überschreiten der Vertretungsvollmacht keine Wirkung auf gutgläubige Dritte (Art. 38). Das Rechtsgeschäft, das der Vertreter ohne Vertretungsmacht schließt, ist wirksam. Damit weicht das Partnerschaftsunternehmensgesetz von der Regelung der AGZ ab, die bei solchen Fällen die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von der Genehmigung des Vertretenen abhängig macht (Art. 66 AGZ). Falls der Vertretene das Rechtsgeschäft nicht genehmigt, haftet nur der Vertreter gegenüber dem Dritten.²⁴

Schulden des Partnerschaftsunternehmens sind immer erst aus dem Vermögen des Partnerschaftsunternehmens zu bezahlen. Nach Verbrauch des gesamten Vermögens des Partnerschaftsunternehmens haften alle Partner mit ihrem privaten Vermögen unbegrenzt als Gesamtschuldner (Art. 39). Der Anteil an den Schulden, den jeder Partner aus seinem privaten Vermögen zu zahlen hat, ist grundsätzlich gleich. Allerdings kann in der Partnerschaftsvereinbarung etwas anderes bestimmt werden (Art. 40 i.V.m. Art. 32 Abs.1). Bei privaten Schulden von Partnern dürfen ihre Gläubiger diese Forderungen nicht mit Schulden, die sie gegenüber dem Partnerschaftsunternehmen haben, aufrechnen (Art.41).

Ein- und Austritt der Partner (Art. 44-56)

Für den Eintritt eines neuen Partners in das Unternehmen ist die Zustimmung aller Partner und eine schriftliche Eintrittsvereinbarung erforderlich (Art. 44 Abs.1). Der neue Partner ist vorab über die Unternehmenssituation und die Finanzlage zu informieren (Art. 44 Abs.2). Er haftet für die vor seinem Eintritt bereits bestehenden Schulden gesamtschuldnerisch (Art. 45 Abs.2). Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Partner generell für die Schulden des Partnerschaftsunternehmens zu haften haben. Der Gläubiger soll ungeachtet unternehmensinterner Vereinbarungen oder Änderungen auf jeden Partner zurückgreifen können. Diese Akzessorietät der Haftung ist weder verwunderlich noch unfair,²⁵ sondern liegt im Interesse des Verkehrsschutzes. Sie entspricht im wesentlichen der deutschen Regelung in §130 HGB.²⁶

Ist die Geschäftsdauer in der Partnerschaftsvereinbarung bestimmt, so kann ein Partner bei Eintritt eines in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Austrittsgrundes, bei Zustimmung aller Partner, bei Schwierigkeiten des Partners mit der weiteren Zusammenarbeit

²⁴S.a. Steinmann in: *Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung* 1997, Heft 3, S. 20.

²⁵So aber Halper in CLP 1997, Nr. 3, S. 22.

²⁶Vgl. zur Haftung des neu eintretenden Gesellschafters in Deutschland: Baumbach/Hopt, a.a.O., §130 Rn. 1.

mit dem Unternehmen oder bei ernsthafter Verletzung von Vertragspflichten durch die anderen Partner austreten (Art. 46). Ist keine Geschäftsdauer vereinbart, kann ein Partner mit vorheriger Information der anderen Partner austreten, wenn er dem Unternehmen dadurch keinen Schaden zufügt (Art. 47).

Auflösung und Liquidation des Partnerschaftsunternehmens (Art. 57-64)

Die Auflösung und Liquidation von Partnerschaften war in den AGZ nicht geregelt. Die wichtigsten Gründe für die Auflösung (Art. 57) sind der Ablauf der in der Partnerschaftvereinbarung festgelegten Geschäftsdauer, der Auflösungsbeschluß durch alle Partner, das Fehlen der gesetzlich bestimmten Personenzahl (mindestens zwei; Art. 8 Nr. 1), die Realisierung oder Unmöglichkeit der Realisierung des Unternehmenszwecks und die rechtmäßige Aberkennung der Geschäftslizenz. Die Liquidation wird nach der Auflösung des Unternehmens durchgeführt. Sie muß den Gläubigern mitgeteilt und öffentlich bekanntgemacht werden (Art. 58). Alle Partner fungieren als Liquidatoren. Es können auch innerhalb von 15 Tagen ein oder mehrere Partner oder ein Dritter von allen Partnern bestimmt werden. Geschieht dies nicht, können die Partner oder andere Beteiligte beim Volksgericht die Einsetzung eines Liquidators beantragen (Art. 59).

Aufgabe der Liquidatoren ist die Ordnung des Vermögens des Unternehmens mit getrennter Bilanz aufstellung und Vermögensaufzählung, die Regelung der noch ausstehenden Geschäftsangelegenheiten, die Bezahlung der Steuerschulden, die Ordnung der Rechtsansprüche der Gläubiger und der Schulden, die Verfügung über das Vermögen des Unternehmens nach Bezahlung der Schulden und die Vertretung des Unternehmens in Zivilstreitigkeiten (Art. 60). Art. 61 legt die Reihenfolge für die Schuldentilgung fest: 1. Zahlung der ausstehenden Gehälter der Angestellten und der Arbeitsversicherung, 2. Zahlung der Steuerschulden, 3. Zahlung der Schulden des Unternehmens, 4. Rückzahlung der Einlagen der Partner. Nach der Liquidation ist ein Liquidationsbericht zu erstellen. Er muß bei der Registrierungsbehörde eingereicht werden, damit die Registrierung des Unternehmens gestrichen wird (Art. 64). Besondere Beachtung verdient Art. 63, der festlegt, daß die Partner auch noch nach Auflösung des Unternehmens für während der Geschäftsdauer entstandene Schulden gesamtschuldnerisch haften. Diese Haftungspflicht ist zeitlich beschränkt. Gläubiger können nur innerhalb von 5 Jahren ihre Forderungen durchsetzen, da die Haftungspflicht der Partner nach 5 Jahren erlischt.²⁷

Rechtliche Verantwortlichkeiten (Art. 65-77)

In den Art. 65-77 sind die rechtlichen Verantwortlichkeiten der Partner, der Liquidatoren, der Angestellten des Partnerschaftsunternehmens und auch der Verwaltungsbehörde und ihrer Mitarbeiter festgesetzt.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes durch das Partnerschaftsunternehmen ist das Unternehmen zur Korrektur verpflichtet, so zum Beispiel bei geschäftlicher Tätigkeit des Unternehmens ohne Ge-

schäftslizenz (Art. 67). Zusätzlich kann in diesem Fall eine Geldbuße erhoben werden. Die im achten Kapitel genannten Geldbußen sind Verwaltungsstrafen im Sinne des „Gesetzes der VR China über Verwaltungsstrafen“ (*xingzheng chufa fa*)²⁸.

Schlußbetrachtungen

Das Partnerschaftsunternehmensgesetz stellt das Recht von Partnerschaftsunternehmen auf eine neue Grundlage. Unklar bleibt das Verhältnis zu den entsprechenden Regelungen der AGZ. Es stellt sich die Frage, ob das Partnerschaftsunternehmensgesetz die Art. 30-35 AGZ verdrängt. Können Partnerschaftsunternehmen fortan nur nach dem neuen Gesetz oder auch noch nach den AGZ gegründet werden? Möglich wäre, daß das Partnerschaftsunternehmensgesetz und die AGZ zwei verschiedene Formen von Partnerschaften regeln. Dafür könnte der Wortlaut sprechen. Das Partnerschaftsunternehmensgesetz spricht von „Partnerschaftsunternehmen“ (*hehuo qiye*), während die AGZ von „Partnerschaften von Einzelpersonen“ (*geren hehuo*) spricht. Ergebnis wäre aber, daß das Recht der Partnerschaften komplizierter und unübersichtlicher als vor Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes wäre. Anzunehmen ist daher, daß nur noch Gründungen gemäß dem Partnerschaftsunternehmensgesetz möglich sind, da dieses Gesetz gerade die Unzulänglichkeiten der entsprechenden Artikel der AGZ beseitigen sollte.²⁹ Offen bleibt allerdings, was mit den nach den AGZ gegründeten Partnerschaften geschehen soll. Müssen diese sich neu registrieren lassen, und welches Recht wird auf sie angewendet? Dazu haben sich, soweit ersichtlich, weder Gesetzgeber noch Gerichte bislang geäußert.

Festzuhalten bleibt, daß das Partnerschaftsunternehmensgesetz im Vergleich zu den entsprechenden Artikeln der AGZ einen großen Fortschritt darstellt. Vor allem im Bereich Auflösung und Liquidation, der in den Allgemeinen Grundsätzen nicht geregelt wurde, sorgte der Gesetzgeber für größere Rechtssicherheit. Dies gilt ebenso durch die höheren Anforderungen an die Partnerschaftsvereinbarung und die Bestimmung der rechtlichen Verantwortlichkeiten.

Mit Erlass des Partnerschaftsunternehmensgesetzes hat der Ständige Ausschuß des 8.NVK einen weiteren Schritt zur gesetzlichen Normierung des Gesellschaftsrechts getan. Die Regelung des Gesellschaftsrechts ist eines der Hauptziele der Gesetzgebung in der achten Legislaturperiode des NVK. Schon vor dem Partnerschaftsunternehmensgesetz verabschiedete der Ständige Ausschuß des 8.NVK am 29.12.1993 das „Gesellschaftsgesetz der VR China“³⁰, das das Recht der Kapitalgesellschaften, GmbH und AG regelt. Geplant sind in der achten Legislaturperiode des NVK ebenfalls ein Gesetz über Einzelunternehmen (*duzi qiye fa*) und ein Gesetz über Unternehmen mit Genossenschaftsanteilen (*gufen hezuo qiye fa*).³¹

²⁸GWY GB 1996, Nr. 9, S. 325-335; deutsch in Heuser/Weigend, *Das Strafprozessgesetz der VR China in vergleichender Perspektive*, Hamburg 1997, S. 149-165.

²⁹Siehe Huang Yicheng, a.a.O., S. 13.

³⁰Siehe Fn. 4.

³¹Huang Yicheng, a.a.O., S. 12.

²⁷Entspricht deutscher Regelung in §159 I HGB.

Gesetz der Volksrepublik China über Partnerschafts- unternehmen

(Verabschiedet am 23.02.1997 auf der 24. Sitzung des Ständigen Ausschusses des VIII. Nationalen Volkskongresses)

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel:	Allgemeine Vorschriften
Zweites Kapitel:	Gründung von Partnerschaftsunternehmen
Drittes Kapitel:	Vermögen von Partnerschaftsunternehmen
Viertes Kapitel:	Geschäftsführung von Partnerschaftsunternehmen
Fünftes Kapitel:	Beziehungen zwischen Partnerschaftsunternehmen und Dritten
Sechstes Kapitel:	Eintritt in und Austritt aus Partnerschaftsunternehmen
Siebtes Kapitel:	Auflösung und Liquidation von Partnerschaftsunternehmen
Achtes Kapitel:	Rechtliche Verantwortlichkeiten
Neuntes Kapitel:	Zusätzliche Vorschriften

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Dieses Gesetz wurde erlassen, um das Handeln von Partnerschaftsunternehmen zu regeln, die legalen Rechte und Interessen der Partnerschaftsunternehmen und ihrer Partner zu schützen, die soziale Wirtschaftsordnung aufrechtzuerhalten und die Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft voranzutreiben.

Artikel 2

Mit den in diesem Gesetz genannten Partnerschaftsunternehmen sind gewinnorientierte Organisationen gemeint, die gemäß diesem Gesetz mit einer von allen Partnern geschlossenen Partnerschaftsvereinbarung auf dem Gebiet der Volksrepublik China gegründet worden sind, mit gemeinsamen Einlagen, partnerschaftlicher Bewirtschaftung, gemeinsamem Genuß von Profit und Nutzen, gemeinsamer Risikoübernahme, und die gegenüber den Schulden des Partnerschaftsunternehmens unbegrenzt gesamtschuldnerisch haften.

Artikel 3

Die Partnerschaftsvereinbarung ist nach dem Recht von allen Partnern mit nach Beratungen erzielter Einstimmigkeit in Schriftform zu schließen.

Artikel 4

Der Abschluß der Partnerschaftsvereinbarung und die Gründung des Partnerschaftsunternehmens haben sich nach den Prinzipien Freiwilligkeit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Treu und Glauben zu richten.

Artikel 5

Die Partnerschaftsunternehmen dürfen in ihrem Namen nicht die Worte „you xian“ (beschränkt) oder „you xian ze ren“ (beschränkte Haftung) verwenden.

Artikel 6

Bei wirtschaftlichen Aktivitäten müssen die Partnerschaftsunternehmen die Gesetze, die Verwaltungsrechtsbestimmungen und die Berufsethik befolgen.

Artikel 7

Das Vermögen und die legalen Rechte und Interessen des Partnerschaftsunternehmens und seiner Partner werden durch das Recht geschützt.

Zweites Kapitel

Gründung von Partnerschaftsunternehmen

Artikel 8

Bei der Gründung von Partnerschaftsunternehmen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Mindestens zwei Partner, die nach dem Recht unbegrenzt haftende Personen sind;
2. Eine schriftliche Partnerschaftsvereinbarung;
3. Von allen Partnern tatsächlich geleistete Einlagen;
4. Name des Partnerschaftsunternehmens;
5. Geschäftssitz und notwendige Bedingungen für die partnerschaftliche Bewirtschaftung des Partnerschaftsunternehmens.

Artikel 9

Die Partner haben volle Zivilrechtsfähigkeit zu besitzen.

Artikel 10

Personen, denen die Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen verbieten, sich mit gewinnorientierten Aktivitäten zu befassen, dürfen keine Partner von Partnerschaftsunternehmen werden.

Artikel 11

Die Partner können als Einlagen Geld, Naturalien, Bodennutzungsrechte, geistiges Eigentum oder andere Vermögensrechte einbringen. Die obenerwähnten Einlagen haben zu dem rechtmäßigen Vermögen und den Eigentumsrechten der Partner zu gehören.

Einlagen außer Geld müssen bewertet und geschätzt werden. Dies kann von allen Partnern durch Beratungen festgesetzt oder auch durch von allen Partnern beauftragte, gesetzlich bestimmte Bewertungsorgane durchgeführt werden.

Die Partner können auch Arbeitsleistungen als Einlage einbringen, sofern dies durch alle Partner mit nach Beratungen erzielter Einstimmigkeit beschlossen wurde. Die Schätzungsmethode wird durch Beratungen von allen Partnern festgelegt.

Artikel 12

Die Partner haben ihrer Einlagenverpflichtung gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten Einlagenform, Summe und Frist zur Einbringung der Einlagen nachzukommen.

Die von jedem Partner gemäß der Partnerschaftsvereinbarung tatsächlich eingebrachten Einlagen gelten als Einlagen in das Partnerschaftsunternehmen.

Artikel 13

In der Partnerschaftsvereinbarung sind folgende Punkte eindeutig niederzulegen:

1. Name des Partnerschaftsunternehmens und Ort seines Hauptgeschäftssitzes;
2. Zweck und Geschäftsrahmen des Partnerschaftsunternehmens;
3. Namen der Partner und ihre Wohnsitze;
4. Einlagenform, Summe und Frist zur Einbringung der Einlagen;
5. Methode der Gewinnverteilung und Verlusttragung;
6. Ausübung der Geschäftsführung des Partnerschaftsunternehmens;
7. Eintritt in und Austritt aus dem Partnerschaftsunternehmen;
8. Auflösung und Liquidation des Partnerschaftsunternehmens;
9. Verantwortlichkeiten bei Vertragsbruch.

Die Geschäftsdauer des Partnerschaftsunternehmens und die Art und Weise der Streitbeilegung zwischen Partnern können eindeutig in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegt werden.

Artikel 14

Die Partnerschaftsvereinbarung tritt nach Unterschrift oder Siegelung durch alle Partner in Kraft. Die Partner genießen die Rechte und tragen die Verantwortung gemäß der Partnerschaftsvereinbarung.

Mit durch Beratungen erzielter Einstimmigkeit aller Partner kann die Partnerschaftsvereinbarung berichtigt oder ergänzt werden.

Artikel 15

Zur Beantragung der Registrierung der Gründung des Partnerschaftsunternehmens sind bei der Unternehmensregistrierungsbehörde ein Registrierungsantrag, die Partnerschaftsvereinbarung und Dokumente wie der Identitätsnachweis der Partner einzureichen.

Schreiben Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen vor, daß eine Prüfung und Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden muß, so sind die Genehmigungsunterlagen zum Zeitpunkt der Beantragung der Registrierung der Gründung vorzulegen.

Artikel 16

Die Unternehmensregistrierungsbehörde hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Registrierungsunterlagen die Entscheidung über die Registrierung auszufertigen. Partnerschaftsunternehmen, die den Bedingungen dieses Gesetzes entsprechen, wird die Registrierung gewährt. Sie erhalten eine Geschäftslizenz. Partnerschaftsunternehmen, die den Bedingungen dieses Gesetzes nicht entspre-

chen, wird die Registrierung nicht gewährt, und es ist ihnen eine schriftliche Antwort zuzusenden, um die Gründe dafür zu erläutern.

Artikel 17

Der Tag, an dem die Geschäftslizenz des Partnerschaftsunternehmens ausgestellt wird, ist der Gründungstag des Partnerschaftsunternehmens.

Bevor sich das Partnerschaftsunternehmen die Geschäftslizenz hat ausstellen lassen, dürfen sich die Partner nicht im Namen des Partnerschaftsunternehmens mit wirtschaftlichen Aktivitäten befassen.

Artikel 18

Gründet ein Partnerschaftsunternehmen Zweigstellen, so hat es bei der am Standort der Zweigstelle ansässigen Unternehmensregistrierungsbehörde die Registrierung zu beantragen und sich eine Geschäftslizenz ausstellen zu lassen.

Drittes Kapitel

Vermögen von Partnerschaftsunternehmen

Artikel 19

Während der Geschäftsdauer des Partnerschaftsunternehmens dienen die Einlagen der Partner und alle im Namen des Partnerschaftsunternehmens erzielten Gewinne zusammen als Vermögen des Partnerschaftsunternehmens.

Das Vermögen des Partnerschaftsunternehmens wird gemäß diesem Gesetz von allen Partnern gemeinsam verwaltet und genutzt.

Artikel 20

Vor der Liquidation des Partnerschaftsunternehmens dürfen die Partner keine Spaltung des Vermögens des Partnerschaftsunternehmens ersuchen, außer dieses Gesetz sieht in anderen Bestimmungen etwas anderes vor.

Transferieren Partner vor der Liquidation des Partnerschaftsunternehmens eigenmächtig Vermögen des Partnerschaftsunternehmens oder verfügen darüber, dann darf das Partnerschaftsunternehmen in dieser Sache nicht gegen einen nicht eingeweihten, gutgläubigen Dritten vorgehen.

Artikel 21

Will ein Partner während der Geschäftsdauer des Partnerschaftsunternehmens einem Dritten sein gesamtes oder einen Teil seines Vermögensanteils an dem Partnerschaftsunternehmen abtreten, so bedarf er der einstimmigen Zustimmung der anderen Partner.

Wollen Partner untereinander ihr gesamtes oder einen Teil ihres Vermögensanteils an dem Partnerschaftsunternehmen abtreten, so haben sie die anderen Partner darüber zu informieren.

Artikel 22

Tritt ein Partner seinen Vermögensanteil nach dem Recht ab, dann haben die anderen Partner unter gleichen Bedingungen ein Vorerwerbsrecht.

Artikel 23

Erwirbt mit Zustimmung aller Partner ein Dritter nach dem Recht Vermögensanteile an dem Partnerschaftsunternehmen, so wird er mit Änderung der Partnerschaftsvereinbarung unmittelbar Partner des Partnerschaftsunternehmens. Er genießt Rechte und trägt Pflichten gemäß der geänderten Partnerschaftsvereinbarung.

Artikel 24

Will ein Partner seine Vermögensanteile an dem Partnerschaftsunternehmen verpfänden, so bedarf er dazu der einstimmigen Zustimmung der anderen Partner.

Verpfändet ein Partner seine Vermögensanteile an dem Partnerschaftsunternehmen ohne einstimmige Zustimmung der anderen Partner, so ist sein Handeln unwirksam oder wird als Austritt aus dem Partnerschaftsunternehmen behandelt. Erleiden die anderen Partner dadurch Verluste, dann ist er nach dem Recht dazu verpflichtet, Schadensersatz zu leisten.

Viertes Kapitel**Geschäftsführung von Partnerschaftsunternehmen**

Artikel 25

Jeder Partner genießt bezüglich der Geschäftsführung des Partnerschaftsunternehmens die gleichen Rechte. Sie kann von allen Partnern gemeinsam oder, nach den Vereinbarungen in der Partnerschaftsvereinbarung oder nach Beschluß aller Partner, auch von einem oder mehreren Partnern ausgeübt werden.

Die Partner, die die Geschäftsführungsbefugnis ausüben, vertreten das Partnerschaftsunternehmen nach außen hin.

Artikel 26

Üben ein einzelner oder mehrere Partner die Geschäftsführung aus, die ihnen gemäß der vorangegangenen Vorschrift anvertraut wurde, dann üben die anderen Partner die Geschäftsführung nicht mehr aus.

Partner, die nicht an der Geschäftsführung teilhaben, haben das Recht, die die Geschäftsführung ausübenden Partner zu kontrollieren und die Situation bezüglich der Geschäftsführung ihres Partnerschaftsunternehmens zu überprüfen.

Artikel 27

Üben ein oder mehrere Partner die Geschäftsführung aus, so haben sie gemäß der Vereinbarung die anderen Partner über die Situation der Geschäftsführung, die Lage der Bewirtschaftung und die Finanzlage des Partnerschaftsunternehmens zu informieren. Der durch die Geschäftsführung des Partnerschaftsunternehmens erwirtschaftete Gewinn gehört allen Partnern. Verluste oder zivilrechtliche Verpflichtungen werden von allen Partnern getragen.

Artikel 28

Um sich über die Lage der Bewirtschaftung und die Finanzlage des Partnerschaftsunternehmens zu informieren, haben die Partner das Recht, die Rechnungsbücher einzusehen.

Bei Beschlußfassung der Partner nach dem Recht oder gemäß der Partnerschaftsvereinbarung über das Partner-

schaftsunternehmen betreffende Angelegenheiten kann, falls dieses Gesetz oder die Partnerschaftsvereinbarung nichts anderes vorschreiben, durch Beschluß aller Partner eine Abstimmungsmethode durchgeführt werden, bei der jede Person jeweils eine Stimme hat.

Artikel 29

Bei nach der Partnerschaftsvereinbarung oder nach Beschluß aller Partner von den Partnern getrennt ausgeübter Geschäftsführung kann ein Partner gegen die Geschäftsführung eines anderen Partners Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, ist die Ausübung dieser Geschäftsführung vorläufig zu unterlassen. Bei Streitigkeiten kann von allen Partnern gemeinsam entschieden werden.

Führen Partner, die mit der Geschäftsführung des Partnerschaftsunternehmens beauftragt wurden, die Geschäfte nicht gemäß der Partnerschaftsvereinbarung oder dem gemeinsamen Beschluß aller Partner, dann können die anderen Partner beschließen, dieses Mandat aufzuheben.

Artikel 30

Partner dürfen weder selbst noch mit anderen in gemeinschaftlicher Bewirtschaftung eine berufliche Tätigkeit ausüben, die mit dem eigenen Partnerschaftsunternehmen in Konkurrenz steht.

Die Partner dürfen nicht mit dem eigenen Partnerschaftsunternehmen Geschäfte machen, sofern nicht die Partnerschaftsvereinbarung etwas anderes bestimmt oder alle Partner zustimmen.

Die Partner dürfen keine die Interessen des eigenen Partnerschaftsunternehmens schädigenden Aktivitäten ausüben.

Artikel 31

Folgende Geschäftsangelegenheiten des Partnerschaftsunternehmens bedürfen der Zustimmung aller Partner:

1. Verfügung über Liegenschaften des Partnerschaftsunternehmens;
2. Änderung des Namens des Partnerschaftsunternehmens;
3. Abtretung oder Verfügung über geistiges Eigentum oder andere Vermögensrechte des Partnerschaftsunternehmens;
4. Antragstellung bei der Unternehmensregistrierungsbehörde auf Erledigung der zur Registrierung der Änderung notwendigen Formalitäten;
5. Im Namen des Partnerschaftsunternehmens für Dritte geleistete Sicherheiten;
6. Ernennung von Nicht-Partnern zu Wirtschafts- und Verwaltungspersonal des Partnerschaftsunternehmens;
7. Entsprechende gemäß der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarte Punkte.

Artikel 32

Die Gewinne und Verluste des Partnerschaftsunternehmens werden an die Partner gemäß dem in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten Verhältnis verteilt und durch sie getragen. Ist in der Partnerschaftsvereinbarung ein Verhältnis für die Gewinnverteilung und Verlusttragung bestimmt, so erfolgt die Gewinnverteilung und Verlusttragung an jeden Partner gleichmäßig.

In der Partnerschaftsvereinbarung kann nicht vereinbart werden, daß der gesamte Gewinn an einen Teil der Partner verteilt wird oder daß ein Teil der Partner die gesamten Verluste trägt.

Artikel 33

Während der Geschäftsdauer der Partnerschaftsunternehmen können die Partner gemäß den Vereinbarungen der Partnerschaftsvereinbarung oder durch Beschluß aller Partner die Einlagen in das Partnerschaftsunternehmen erhöhen. Diese werden zur Erweiterung des Geschäftsrahmens oder zur Tilgung der Schulden verwendet.

Artikel 34

Das detaillierte Schema zur Gewinnverteilung oder Verlusttragung eines Jahres oder eines bestimmten Zeitraumes wird durch alle Partner in Beratungen oder gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten Methode beschlossen.

Artikel 35

Das bei dem Partnerschaftsunternehmen angestellte Wirtschafts- und Verwaltungspersonal soll seinen Berufspflichten im Rahmen seiner von dem Partnerschaftsunternehmen erteilten Vollmacht nachkommen.

Überschreitet ein bei dem Partnerschaftsunternehmen Angestellter des Wirtschafts- und Verwaltungspersonals bei wirtschaftlichen Aktivitäten seine Vollmacht und fügt dabei dem Partnerschaftsunternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden zu, dann hat er nach dem Recht die Pflicht, Schadensersatz zu leisten.

Artikel 36

Partnerschaftsunternehmen haben gemäß den Gesetzen und Verwaltungsrechtsbestimmungen ein Finanz- und ein Buchführungssystem einzurichten.

Artikel 37

Partnerschaftsunternehmen haben nach dem Recht ihrer Steuerzahlungspflicht nachzukommen.

Fünftes Kapitel

Beziehungen zwischen Partnerschaftsunternehmen und Dritten

Artikel 38

Partnerschaftsunternehmen dürfen bei Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis oder Außenvertretungsmacht nicht gegen nicht eingeweihte gutgläubige Dritte vorgehen.

Artikel 39

Partnerschaftsunternehmen sollen ihre Schulden erst aus ihrem gesamten Vermögen tilgen. Reicht das Vermögen des Partnerschaftsunternehmens nicht aus, um die fälligen Schulden zu tilgen, soll jeder Partner für die Tilgung der Schulden unbegrenzte gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.

Artikel 40

Reicht das Vermögen des Partnerschaftsunternehmens nicht aus, um seine Schulden zu begleichen, so haftet jeder Partner nach dem gemäß Art. 32 I dieses Gesetzes festgesetzten Verhältnis mit seinem außerhalb des Partner-

schaftsunternehmens befindlichen Vermögen auf Zahlung des fehlenden Betrages.

Übersteigt der vom Partner aufgrund seiner Gesamtschuldnerschaft zu zahlende Betrag den Anteil, für den er zu haften hat, dann hat er das Recht, von den anderen Partnern Erstattung zu verlangen.

Artikel 41

Der Gläubiger eines Partners des Partnerschaftsunternehmens darf diese Rechtsansprüche nicht mit den Schulden, die er gegenüber dem Partnerschaftsunternehmen hat, aufrechnen.

Artikel 42

Haben Partner persönliche Schulden, dürfen ihre Gläubiger nicht stellvertretend die Rechte dieser Partner in dem Partnerschaftsunternehmen ausüben.

Artikel 43

Reicht das eigene Vermögen eines Partners nicht aus, um seine persönlichen Schulden zu tilgen, dann kann dieser Partner nur seine ihm von dem Partnerschaftsunternehmen zugeteilten Gewinne dazu verwenden. Gläubiger können nach dem Recht auch beim Volksgericht eine Zwangsvollstreckung des in dem Partnerschaftsunternehmen befindlichen Vermögens ersuchen.

Die anderen Partner haben ein Vorerwerbsrecht auf den Vermögensanteil dieses Partners.

Sechstes Kapitel

Eintritt in und Austritt aus Partnerschaftsunternehmen

Artikel 44

Beim Eintritt eines neuen Partners in das Partnerschaftsunternehmen haben alle Partner zuzustimmen, und es ist nach dem Recht eine schriftliche Eintrittsvereinbarung zu schließen.

Bei Treffen der Vereinbarung über den Eintritt haben die ursprünglichen Partner den neuen Partner über die Lage der Bewirtschaftung und die Finanzlage des Partnerschaftsunternehmens in Kenntnis zu setzen.

Artikel 45

Neu eingetretene Partner genießen die gleichen Rechte und tragen die gleichen Pflichten wie die ursprünglichen Partner. Ist in der Eintrittsvereinbarung etwas anderes festgelegt, so gilt diese Vereinbarung.

Neu eingetretene Partner übernehmen für die vor Eintritt bestehenden Schulden gesamtschuldnerische Haftung.

Artikel 46

Ist in der Partnerschaftsvereinbarung die Geschäftsdauer des Partnerschaftsunternehmens festgelegt, können Partner in einem der folgenden Fälle austreten:

1. Eintritt eines der in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten Austrittsgründe;
2. Zustimmung aller Partner zum Austritt;
3. Auftretende Gründe, die es für den Partner schwierig machen, die Beteiligung an dem Partnerschaftsunternehmen fortzusetzen;

4. Ernsthafte Verletzung von in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten Pflichten durch andere Partner.

Artikel 47

Ist in der Partnerschaftsvereinbarung die Geschäftsdauer des Partnerschaftsunternehmens nicht festgelegt, so können Partner unter der Voraussetzung aus dem Partnerschaftsunternehmen austreten, daß ihr Austritt keinen schädlichen Einfluß auf die Geschäftsführung des Partnerschaftsunternehmens nimmt. Der Austritt ist jedoch 30 Tage im voraus den anderen Partnern mitzuteilen.

Artikel 48

Tritt ein Partner unter Verletzung eines der beiden vorangehenden Artikel eigenmächtig aus dem Partnerschaftsunternehmen aus, dann hat er den anderen Partnern für den dadurch entstandenen Schaden Schadensersatz zu leisten.

Artikel 49

In einem der folgenden Fälle scheidet der Partner auf jeden Fall aus:

1. Tod oder rechtliche Todeserklärung des Partners;
2. Aberkennung der Zivilrechtsfähigkeit nach dem Recht;
3. Unvermögen, persönliche Schulden zu begleichen;
4. Zwangsvollstreckung seines gesamten Vermögensanteils an dem Partnerschaftsunternehmen durch ein Volksgericht.

Tritt einer der im vorigen Absatz bestimmten Austrittsgründe ein, dann gilt der Tag, an dem ein solcher Grund eintritt, als Tag des Austritts aus dem Partnerschaftsunternehmen.

Artikel 50

In einem der folgenden Fälle können die Partner mit einstimmiger Zustimmung beschließen, einen Partner zu entlassen:

1. Wenn er seiner Pflicht, Einlagen einzubringen, nicht nachkommt;
2. Wenn er dem Partnerschaftsunternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig Verluste zufügt;
3. Bei unrechtmäßigem Verhalten bei der Geschäftsführung des Partnerschaftsunternehmens;
4. Aus einem anderen in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten Grund.

Bei Beschluß über die Entlassung eines Partners ist dieser schriftlich zu informieren. An dem Tag, an dem der Gekündigte seine Entlassung mitgeteilt bekommt, wird sie wirksam, und der Gekündigte ist ausgetreten.

Hat der Gekündigte gegen den Kündigungsbeschluß Einwendungen, dann kann er innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Kündigungserklärung bei einem Volksgericht Klage erheben.

Artikel 51

Stirbt ein Partner oder wird rechtlich für Tod erklärt, dann erhalten die Erben, die rechtmäßig das Erbrecht bezüglich des Vermögensanteils dieses Partners am Part-

nerschaftsunternehmen genießen, gemäß den Vereinbarungen in der Partnerschaftsvereinbarung oder nach Zustimmung aller Partner vom Antrittstag des Erbes an die Stellung von Partnern in dem Partnerschaftsunternehmen.

Will ein rechtmäßiger Erbe nicht Partner dieses Partnerschaftsunternehmens werden, dann soll das Partnerschaftsunternehmen ihm seinen rechtmäßig geerbten Vermögensanteil auszahlen.

Ist der rechtmäßige Erbe ein Minderjähriger, dann können nach einstimmiger Zustimmung der anderen Partner seine Rechte für die Zeit der Minderjährigkeit durch einen Vormund ausgeübt werden.

Artikel 52

Bei Austritt eines Partners haben die anderen Partner mit diesem gemäß der finanziellen Lage des Partnerschaftsunternehmens zum Zeitpunkt des Austritts die Abrechnung durchzuführen und dem Partner seinen Vermögensanteil auszuzahlen.

Sind zum Zeitpunkt des Austritts Geschäftsangelegenheiten des Partnerschaftsunternehmens noch nicht erledigt, wird die Abrechnung für diese erst nach ihrer Erledigung durchgeführt.

Artikel 53

Die Methode der Auszahlung des Vermögensanteils des Partners an dem Partnerschaftsunternehmen kann aufgrund von Vereinbarungen in der Partnerschaftsvereinbarung oder durch Beschluß aller Partner in Geld oder Naturalien erfolgen.

Artikel 54

Ausgetretene Partner übernehmen mit den anderen Partnern die gesamtschuldnerische Haftung für die Schulden des Partnerschaftsunternehmens, die vor ihrem Austritt entstanden sind.

Artikel 55

Ist bei Austritt eines Partners das Vermögen des Partnerschaftsunternehmens geringer als die Schulden des Partnerschaftsunternehmens, dann hat der ausgetretene Partner gemäß den Bestimmungen in Art. 32 I dieses Gesetzes für die Schulden zu haften.

Artikel 56

Ergeben sich bezüglich der über das Partnerschaftsunternehmen registrierten Punkte Änderungen aufgrund eines Austritts aus oder Eintritts in das Partnerschaftsunternehmen, der Änderung der Partnerschaftsvereinbarung und so weiter, oder wird eine erneute Registrierung nötig, dann sind die entsprechenden Registrierungsformalitäten bei der Unternehmensregistrierungsbehörde innerhalb von 15 Tagen ab Änderungsbeschluß oder Eintreten der Änderungsgründe zu erledigen.

Siebttes Kapitel

Auflösung und Liquidation von Partnerschaftsunternehmen

Artikel 57

Partnerschaftsunternehmen sollen sich in einem der folgenden Fälle auflösen:

1. Ablauf der in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten Geschäftsdauer, sofern die Partner das Geschäft nicht fortführen wollen;
2. Eintreten der in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten Auflösungsgründe;
3. Auflösungsbeschluß durch alle Partner;
4. Fehlen der gesetzlich bestimmten Personenanzahl;
5. Realisierung des in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten Zwecks des Partnerschaftsunternehmens oder Unmöglichkeit dieser Realisierung;
6. Aberkennung der Geschäftslizenz nach dem Recht;
7. Eintreten anderer durch die Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen festgelegten Auflösungsgründe.

Artikel 58

Nach Auflösung haben die Partnerschaftsunternehmen die Liquidation durchzuführen und den Gläubiger mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 59

Nach der Auflösung des Partnerschaftsunternehmens fungieren alle Partner als Liquidatoren. Können nicht alle Partner als Liquidatoren fungieren, dann können mit Zustimmung der Mehrheit der Partner innerhalb von 15 Tagen nach Auflösung des Partnerschaftsunternehmens ein oder mehrere Partner oder ein Dritter als Liquidatoren bestimmt werden.

Wird innerhalb von 15 Tagen kein Liquidator bestimmt, dann können die Partner oder andere Beteiligte bei einem Volksgericht die Bestimmung eines Liquidators beantragen.

Artikel 60

Die Liquidatoren üben für die Zeit der Liquidation folgende Tätigkeiten aus:

1. Ordnung des Vermögens des Partnerschaftsunternehmens bei getrennter Bilanz aufstellung und Vermögensauflistung;
2. Abwicklung der mit der Liquidation zusammenhängenden, noch ausstehenden Geschäftsangelegenheiten des Partnerschaftsunternehmens;
3. Bezahlung der Steuerschulden;
4. Ordnung der Rechtsansprüche der Gläubiger und der Schulden;
5. Verfügung über das nach der Bezahlung der Schulden des Partnerschaftsunternehmens übriggebliebene Vermögen;
6. Vertretung des Partnerschaftsunternehmens in Zivilrechtsstreitigkeiten.

Artikel 61

Das Vermögen des Partnerschaftsunternehmens wird nach Bezahlung der Liquidationskosten in folgender Reihenfolge zur Tilgung der Schulden verwendet:

1. Ausstehende Gehälter der Beschäftigten des Partnerschaftsunternehmens und Arbeitsversicherungskosten;
2. Steuerschulden des Partnerschaftsunternehmens;
3. Schulden des Partnerschaftsunternehmens;
4. Rückzahlung der Einlagen der Partner.

Bleibt nach Schuldentilgung gemäß oben beschriebener Reihenfolge Vermögen des Partnerschaftsunternehmens übrig, dann wird dieses gemäß dem in Art. 32 I dieses Gesetzes festgelegten Verhältnis aufgeteilt.

Artikel 62

Reicht bei Liquidation des Partnerschaftsunternehmens dessen gesamtes Vermögen nicht zur Schuldentilgung aus, dann wird dies gemäß Art. 39 und 40 behandelt.

Artikel 63

Nach der Auflösung des Partnerschaftsunternehmens haben die ursprünglichen Partner weiterhin für die während der Geschäftsdauer entstandenen Schulden gesamtschuldnerisch zu haften. Fordern jedoch die Gläubiger innerhalb von 5 Jahren die Schuldner nicht zur Zahlung ihrer Schulden auf, so erlischt diese Pflicht.

Artikel 64

Nach Beendigung der Liquidation ist ein Liquidationsbericht zu erstellen und nach Unterschrift oder Siegelung durch alle Partner innerhalb von 15 Tagen bei der Unternehmensregistrierungsbehörde einzureichen, um die Registrierung des Partnerschaftsunternehmens aufheben zu lassen.

Achtes Kapitel

Rechtliche Verantwortlichkeiten

Artikel 65

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes durch Einbringen gefälschter Unterlagen oder Anwendung anderer betrügerischer Methoden, um die Registrierung des Partnerschaftsunternehmens zu erreichen, wird das Partnerschaftsunternehmen dazu verpflichtet, dies zu korrigieren. Es kann eine Geldbuße von bis zu 5.000,- RMB erhoben werden. In schwerwiegenden Fällen wird die Registrierung des Partnerschaftsunternehmens aufgehoben.

Artikel 66

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes durch Verwendung der Worte „you xian“ (beschränkt) oder „you xian ze ren“ (beschränkte Haftung) im Namen des Partnerschaftsunternehmens wird das Partnerschaftsunternehmen dazu verpflichtet, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren. Es kann eine Geldbuße von bis zu 2.000,- RMB erhoben werden.

Artikel 67

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes durch wirtschaftliche Aktivitäten im Namen des Partnerschaftsunternehmens ohne rechtmäßige Geschäftslizenz wird das Partnerschaftsunternehmen dazu verpflichtet, seine wirtschaftlichen Aktivitäten einzustellen. Es kann eine Geldbuße von bis zu 5.000,- RMB erhoben werden.

Läßt bei Auftreten von Änderungen bezüglich der über das Partnerschaftsunternehmen registrierten Punkte das Partnerschaftsunternehmen die Registrierung der entsprechenden Änderungen nicht gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes vornehmen, dann wird es dazu verpflichtet, die Änderungen innerhalb einer bestimmten Frist registrieren zu lassen. Bei Verstößen der Frist ohne Registrierung wird eine Geldbuße von bis zu 2.000,- RMB erhoben.

Artikel 68

Eignet sich ein Partner bei Ausübung der Geschäftsführung des Partnerschaftsunternehmens dem Partnerschaftsunternehmen zustehende Gewinne an, oder nimmt er auf andere Weise Vermögen des Partnerschaftsunternehmens widerrechtlich in Besitz, dann wird er dazu verpflichtet, diese Gewinne und dieses Vermögen an das Partnerschaftsunternehmen zurückzuzahlen. Fügt er dadurch dem Partnerschaftsunternehmen oder den anderen Partnern einen Schaden zu, so trägt er nach dem Recht die Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten. Stellt sein Verhalten eine Straftat dar, dann wird nach dem Recht seine strafrechtliche Verantwortung untersucht.

Artikel 69

Regelt ein Partner eigenmächtig Geschäftsangelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den Vereinbarungen in der Partnerschaftsvereinbarung erst der Zustimmung aller Partner bedürfen, und fügt er dadurch dem Partnerschaftsunternehmen oder den anderen Partnern einen Schaden zu, so trägt er nach dem Recht die Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten.

Artikel 70

Übt ein Partner, der keine Geschäftsführungsbefugnis besitzt, eigenmächtig die Geschäftsführung des Partnerschaftsunternehmens aus, und fügt er dadurch dem Partnerschaftsunternehmen oder den anderen Partnern einen Schaden zu, so trägt er nach dem Recht die Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten.

Artikel 71

Verstößt ein Partner gegen die Bestimmungen in Art. 30 dieses Gesetzes, indem er eine berufliche Tätigkeit ausübt, die mit dem eigenen Partnerschaftsunternehmen in Konkurrenz steht, oder indem er mit dem eigenen Partnerschaftsunternehmen Geschäfte macht, und fügt er dadurch dem Partnerschaftsunternehmen oder den anderen Partnern einen Schaden zu, so trägt er nach dem Recht die Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten.

Artikel 72

Mißbraucht ein Beschäftigter des Partnerschaftsunternehmens seine Stellung, um sich Eigentum des Partnerschaftsunternehmens widerrechtlich anzueignen oder Gelder des Partnerschaftsunternehmens abzuzweigen, um sie privat zu nutzen, trägt er nach dem Recht die zivilrechtliche Haftung. Stellt sein Verhalten eine Straftat dar, dann wird nach dem Recht seine strafrechtliche Verantwortung untersucht.

Artikel 73

Reichen die Liquidatoren entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes den Liquidationsbericht nicht bei der Unternehmensregistrierungsbehörde ein, oder verschleiern sie im Liquidationsbericht wichtige Tatsachen oder lassen dieses aus Nachlässigkeit aus, dann werden sie dazu verpflichtet dies zu korrigieren.

Artikel 74

Erwerben die als Liquidatoren fungierenden Partner bei Durchführung der Liquidation widerrechtlich Einkünfte, oder eignen sie sich unrechtmäßig Vermögen des Partnerschaftsunternehmens an, dann werden sie dazu verpflichtet, diese Einkünfte und das sich unrechtmäßig angeeignete

te Vermögen dem Partnerschaftsunternehmen zurückzuzahlen. Stellt ihr Verhalten eine Straftat dar, dann wird nach dem Recht ihre strafrechtliche Verantwortung untersucht.

Von den Partnern beauftragte Liquidatoren sind bei im obigen Absatz beschriebenem Verhalten dazu verpflichtet, diese Einkünfte und das sich unrechtmäßig angeeignete Vermögen dem Partnerschaftsunternehmen zurückzuzahlen. Sie tragen nach dem Recht die Pflicht, Schadensersatz zu leisten. Stellt ihr Verhalten eine Straftat dar, dann wird nach dem Recht ihre strafrechtliche Verantwortung untersucht.

Artikel 75

Verstoßen die Liquidatoren gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, indem sie Vermögen des Partnerschaftsunternehmens verbergen oder transferieren oder eine falsche Bilanz aufstellung oder Vermögensauflistung erstellen oder vor Tilgung der Schulden das Vermögen des Partnerschaftsunternehmens verteilen, so sind sie zur Korrektur verpflichtet. Schaden sie dadurch den Interessen der Gläubiger, so sind sie nach dem Recht dazu verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Stellt ihr Verhalten eine Straftat dar, dann wird nach dem Recht ihre strafrechtliche Verantwortung untersucht.

Artikel 76

Brechen Partner die Partnerschaftsvereinbarung, so haben sie nach dem Recht die Verantwortung für den Vertragsbruch zu tragen.

Treten bei der Ausführung der Partnerschaftsvereinbarung Streitigkeiten auf, dann können die Partner sie durch Verhandlungen oder durch Schlichtung lösen. Wollen die Partner keine Verhandlungen oder keine Schlichtung durchführen, oder bleiben diese erfolglos, dann können sie gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung vereinbarten Schiedsklausel oder gemäß der erzielten schriftlichen Schiedsvereinbarung beim Schiedsorgan einen Schiedsspruch beantragen. Haben die beteiligten Parteien in der Partnerschaftsvereinbarung keine Schiedsklausel vereinbart oder im nachhinein keine schriftliche Schiedsvereinbarung erzielt, können sie beim Volksgericht Klage erheben.

Artikel 77

Verstoßen die zuständige Verwaltungsbehörde oder ihr Personal gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, indem sie ihre Amtsgewalt mißbrauchen, Amtsvergehen zugunsten von Freunden und Verwandten begehen, sich bestechen lassen oder die legalen Rechte und Interessen eines Partnerschaftsunternehmens schädigen, dann wird ihnen nach dem Recht eine Dienststrafe auferlegt. Stellt ihr Verhalten eine Straftat dar, dann wird nach dem Recht ihre strafrechtliche Verantwortung untersucht.

Neuntes Kapitel

Zusätzliche Vorschriften

Artikel 78

Dieses Gesetz tritt am 01.08.1997 in Kraft.